



**Satzung zur Änderung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der
Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 16.12.2021**

Die Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende

Satzung

§ 1

Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung

§ 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 13 der Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 10.12.2020 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung setzt einen Antrag durch die Personensorgeberechtigten in der von der Stadt bereitgestellten Online-Anwendung voraus. Anmeldungen sind jedes Jahr, in der von der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Zeit vorzunehmen. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen.

(13) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Kriterien in Absatz 4.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 17.12. 2021

Thomas Herker
Erster Bürgermeister